

WASSERRECHTSKONZESSION

Kommentar:

Das vorliegende Dokument ist eine Mustervorlage, die laufend dem neuesten Kenntnisstand angepasst wird und die im konkreten Einzelfall aufgrund der Umstände anzupassen ist. Hinweise und Kommentare sind im Text in blauer Schrift angebracht. Weitere Erläuterungen finden Sie in den separaten Erläuterungen (werden etwas später zur Verfügung gestellt).

Im Jahre [Jahr ausgeschrieben], den [Tag und Monat ausgeschrieben] (Datum in Zahlen)

Vor mir xxxxx, öffentlichem Notar mit Amtssitz in yyyy, handelnd in [Ortsangabe]

erscheinen

Die Einwohnergemeinde xx,

vertreten durch die gesetzlichen Organe

Konzedentin

und

Die Gesellschaft yy, mit Sitz in zz,

vertreten gemäss Handelsregisterauszug durch die kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigten: ...

als Konzessionärin

welche Komparenten mich Notar beauftragen, nachfolgende Wasserrechtskonzession öffentlich zu beurkunden:

Präambel

[Text der Präambel hier einfügen]

Bei einer bestehenden Wasserkraftanlage: Bitte fügen Sie hier einen historischen Rückblick ein und beschreiben Sie die bestehende Wasserkraftanlage, namentlich Wasserfassung, Staudamm, Stollen, Wasserschloss, Druckleitung, Kraftwerk, Unterwasserkanal, Ausgleichsbecken, Pumpstation usw. mit Angabe der Merkmale, insbesondere der Höhenangaben, der Ausbauwassermenge und der installierten Leistung.

Für eine neue Wasserkraftanlage: Bitte fügen Sie hier die Entstehungsgeschichte bis zur Konzessionserteilung ein und beschreiben Sie einerseits die Absichten der beiden Parteien hinsichtlich der Nutzbarmachung der Wasserkräfte und andererseits beschreiben Sie bitte das noch zu erstellende Werk mit seinen Anlagenteilen und Elementen (siehe analog oben), mit dem Hinweis, dass die Plangenehmigung die Örtlichkeiten und Eigenschaften der neuen Kraftwerkanlage im Einzelnen genau festlegen wird.

Artikel 1 Umfang des verliehenen Nutzungsrechts

(Text gilt für ein bestehendes Wasserkraftwerk)

]Die Einwohnergemeinde(n) [Name der Gemeinde oder der Gemeinden] verleiht (verleihen) der/dem [Name natürliche Person, Konzessionsgesellschaft] das Recht, die Wasserkräfte des Gewässers [Gewässername] zum Zweck der Stromerzeugung in der bereits bestehenden Wasserkraftanlage [Name der Wasserkraftanlage] – [hier auswählen:] einer Laufwasserkraftanlage / einer Speicherwasserkraftanlage (siehe Präambel) - gemäss den in der folgenden Tabelle genannten, wesentlichen Elementen zu nutzen:

(Text gilt für ein neues Wasserkraftwerk)

Die Einwohnergemeinde [Name der Gemeinde oder der Gemeinden] verleiht (verleihen) der/dem [natürliche Person, Konzessionsgesellschaft] das Recht, die Wasserkräfte des Gewässers [Gewässername] zum Zweck der Stromerzeugung in der neu zu erstellenden Wasserkraftanlage [Name der Wasserkraftanlage] - [hier auswählen:] einer Laufwasserkraftanlage / einer Speicherwasserkraftanlage (siehe Präambel) - gemäss den in der folgenden Tabelle genannten, wesentlichen Elementen zu nutzen, wobei die entsprechenden technischen Unterlagen für diese Neuanlage mit der Genehmigung durch den Kanton integrierender Bestandteil dieser Konzession werden:

Name der Wasserfassung / des Gewässers (N _c)	Entnahmestelle (C _c)	Rückgabestelle (C _R)	Theoretisch nutzbares Gefälle (HB)			Dotierwassermenge (Q _{Dot})	Verliehenes Jahresvolumen (V _{a_c} = MaxV _a – V _{aDot})	Verliehene durchschnittliche jährliche Wassermenge (MQ _{a_c} = MaxMQ _a – MQ _{aDot})
			Total	Gde 1	Gde 2			
	[m ü. M.]	[m ü. M.]	[m]			[m ³ /s]	[m ³]	[m ³ /s]
			Total	Gde 1	Gde 2			
Wasserlauf 1								
Wasserlauf 2								
Wasserlauf 3								
Wasserlauf 4								
TOTAL								

Im Anhang 1 dieser Urkunde sind weitere Angaben des für die Konzession charakteristischen Wasserregimes im Detail enthalten.

Im Anhang 2 werden die in diesem Artikel und im Anhang 1 verwendeten Begriffe definiert.

Anhang 3 enthält ein Schema, welches die im Anhang 2 verwendeten Begriffe schematisch bezüglich der verliehenen Rechte abbildet.

Alle diese drei Anhänge bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Wasserrechtskonzession.

Im Anhang 2 wird der maximale natürliche Zufluss während des massgeblichen Beobachtungszeitraums als maximales jährliches Wasservolumen in m³ (MaxV_a) für jede der oben genannten Entnahmestellen angegeben. Während der Dauer der Konzession darüberhinausgehende Volumina gelten als nicht verliehen. Sie verbleiben

daher in der Verfügungsbefugnis der Konzedentin und sind ausdrücklich nicht Bestandteil des wohlerworbenen Rechts.

Kommentar:

Fügen Sie in diesen Artikel mögliche künstliche Hochwasser ein, und zwar die für die Erzeugung des künstlichen Hochwassers maximal zu dotierenden Wassermengen bzw. Volumen und weitere jahreszeitliche Nutzungseinschränkungen. Sie können diese Angaben entweder mittels einer zusätzlichen Spalte in der Tabelle anzeigen oder als Text (Absatz) im Artikel beschreibend darlegen.

Artikel 2 Für die Konzedentin reserviertes Wasservolumen (V_{AR} und V_{ARB})

Die Konzessionärin ist verpflichtet, auf Verlangen der Konzedentin oder eines Entscheids der zuständigen kantonalen Behörde, die in Anhang 1 festgelegte reservierte durchschnittliche jährliche Wassermenge (MQ_{AR}) kostenlos unterhalb der Wasserfassungen abfliessen zu lassen, bis das für die Konzedentin reservierte Volumen (V_{AR}) erreicht ist.

Die Konzessionärin ist auf Verlangen der Konzedentin verpflichtet, dieser im Speichersee [Name des Stausees] ein Volumen von [xx] Millionen m^3 (V_{ARB}), das aus den in Anhang 1 genannten Wasserläufen gespeist wird, kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Artikel 3 Zusätzliches reserviertes Wasservolumen (V_{ARC})

Sollte das in Art. 2 erwähnte reservierte Wasservolumen (V_{AR}) nicht ausreichen, um den Bedarf der Konzedentin zu decken, kann die Konzedentin Wasser aus dem verliehenen Jahresvolumen (V_{AC}) entnehmen. Die Konzessionärin kann sich dem nicht widersetzen, aber die Konzedentin muss ihr eine Entschädigung zahlen, die den Gestehungskosten der entzogenen Energie entspricht.

Artikel 4 Modalitäten der Wasserlieferung

Die Modalitäten der Wasserlieferung gemäss Art. 2 und 3 dieser Konzession, für welche sich die Konzessionärin verpflichtet, diese der Konzedentin aus ihrem Speicherbecken [Name Talsperre] und ihren Wasserfassungen zur Verfügung zu stellen, werden in einer separaten Vereinbarung zwischen der Konzedentin und der

Konzessionärin geregelt. Diese unterliegt keiner Genehmigungspflicht durch den Staatsrat.

In jedem Fall vereinbart die Konzedentin mit der Konzessionärin den Ort sowie die Methoden der Entnahme und der Messung der aus dem verliehenen Jahresvolumen (Vac) entnommenen Wassermenge.

Artikel 5 Messung der Wassermengen

Die Konzessionärin ist verpflichtet, ein Konzept für die Messung der zufließenden und genutzten Wassermengen sowie der Wassertemperatur bei der Entnahme und in der Restwasserstrecke zu erarbeiten, um über nützliche Informationen für folgende Zwecke zu verfügen: einerseits für die Berechnung der mittleren Bruttoleistung und andererseits für die Kontrolle der Einhaltung der Dotierwassermenge sowie für die Beurteilung der Angemessenheit der Restwassermenge während der gesamten Konzessionsdauer. Dieses Konzept muss spätestens mit der Gesuchseinreichung für die Plangenehmigung erstellt sein.

Kommentar:

Bei einer Konzessionserneuerung (mit einer unveränderten Anlage) muss dieses Konzept drei Jahre vor Inkrafttreten der neuen Konzession erstellt sein und muss ab Inkrafttreten der neuen Konzession umgesetzt werden. Bei der Erteilung einer Konzession nach Ablauf einer bestehenden Konzession an eine neue Konzessionärin muss das Konzept bis zur Konzessionserteilung vorliegen und innert 3 Jahren ab Konzessionsbeginn umgesetzt werden. Entsprechend ist der letzte Satz anzupassen.

Artikel 6 Dauer

(Text gilt für ein bestehendes Wasserkraftwerk)

Die Dauer der Wasserrechtskonzession beträgt [xx] Jahre ab dem [Tag Monat Jahr]. Sie endet am [Tag Monat Jahr].

Kommentar:

Das Maximum ist 80 Jahre, beginnend ab dem Ende der abgelaufenen Konzession. Es ist ratsam, die klimatischen Veränderungen bei der definitiven Festlegung der Konzessionsdauer mit zu berücksichtigen.

(Text gilt für ein neues Wasserkraftwerk)

Die Dauer der Wasserrechtskonzession beträgt [xx] Jahre, beginnend mit der Betriebseröffnung (Inbetriebsetzung) der Wasserkraftanlage. Die Eröffnung des Betriebes entspricht dem Datum, ab dem die erste Gruppe regelmässig Strom zu erzeugen beginnt.

Im gegenseitigen Einvernehmen teilen die Konzessionärin und die Konzedentin dem Staatsrat das Datum der Betriebseröffnung unverzüglich mit, der die Betriebseröffnung abschliessend festlegt (Art. 104 kWRG).

Kommentar:

Das Maximum ist 80 Jahre ab Feststellung Betriebseröffnung der Wasserkraftanlage. Es ist ratsam, die klimatischen Veränderungen bei der definitiven Festlegung der Konzessionsdauer mit zu berücksichtigen.

Artikel 7 Rechte Dritter

Die Rechte Dritter sind ausdrücklich vorbehalten (Art. 45 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (WRG) vom 22. Dezember 1916 und Art. 44 des kantonalen Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (kWRG) vom 23. März 1990).

Allfällige Wassermengen (Volumen), die Gegenstand von Nutzungsrechten sind, welche bei Dritten liegen und während der Konzessionsdauer erlöschen, fallen an die Konzedentin zurück.

Artikel 8 Einmalige Anfangsgebühr

Gemäss Art. 63 kWRG bezahlt die Konzessionärin der Konzedentin eine Anfangsgebühr in der Höhe von CHF [xxxxxxx].

Dieser Betrag ist zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten der vorliegenden Konzession.

Artikel 9 Jährlicher Wasserzins

Die Konzessionärin zahlt der Konzedentin einen, nach der mittleren Bruttoleistung berechneten und jährlich zu entrichtende Wasserzins gemäss den einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Gesetzesbestimmungen.

Die Höhe dieser Abgabe wird bei jeder Änderung der einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung angepasst und entspricht immer dem vom WRG festgelegten Höchstansatz.

Vorbehalten bleiben die Art. 50 und 50a WRG.

Anhang 4 enthält eine schematische Übersicht zur Ermittlung der für die Berechnung des Wasserzinses ausschlaggebenden Wassermenge (V_{Au}). Dabei gehört das von der Konzedentin nach Art. 2 reservierte und tatsächlich genutzte Wasservolumen (V_{ARU}) nicht zu dieser Wassermenge, während das nach Art. 3 zusätzlich reservierte und tatsächlich genutzte Wasservolumen (V_{ARCU}) zu dieser, den Wasserzins bestimmenden Menge gehört.

Kommentar:

Fügen Sie bitte an dieser Stelle einen zusätzlichen und neuen Artikel ein, wenn es sich um ein Wasserkraftwerk handelt, das gemäss den gesetzlichen Bestimmungen von Art. 68 KWRG der Pumpwerkabgabe unterliegt.

Artikel 10 Verteilung der Kosten für die Korrektion und den Unterhalt von Wasserläufen

Die Verteilung der Kosten zum Schutz, zur Korrektion und zum Unterhalt von Wasserläufen oder die Übernahme von Arbeiten, die durch die Nutzung der Konzession notwendig werden, erfolgt nach Art. 39 und 40 KWRG.

Artikel 11 Beginn der Bauarbeiten

Die Bauarbeiten sowie die umweltrechtlichen Massnahmen müssen innerhalb einer Frist von 5 Jahren beginnen, die ab Veröffentlichung der Genehmigung der Konzession durch den Staatsrat läuft.

Einmal begonnen, werden die Arbeiten ohne Unterbrechung fortgesetzt, ausser im Falle höherer Gewalt. Die Betriebseröffnung erfolgt innerhalb von [xx] Jahren (**maximal möglich: 15 Jahre**) nach Beginn der Arbeiten.

Sollten diese Fristen nicht eingehalten werden, kann die Gemeinde Art. 65 WRG und Art. 52 kWRG anwenden.

Artikel 12 Rückkaufsrecht

Unter Vorbehalt des gesetzlichen Rückkaufsrechts gemäss Art. 51 kWRG behält sich die Konzudentin ein Rückkaufsrecht vor. Dieser Rückkauf darf erst nach zwei Dritteln der Konzessionsdauer erfolgen und ist mindestens 5 Jahre im Voraus anzukündigen.

Kommentar:

Art. 63 WRG erlaubt es, in der Konzession auch eine andere (tiefere) Entschädigung als die der vollen Entschädigung vorzusehen. In einem solchen Fall sollte der Preis oder die Berechnungsmethode festgelegt werden: z.B. gegen billige Entschädigung usw.

Artikel 13 Heimfallrecht

Beim Ablauf der Dauer der Konzession ist die Konzudentin berechtigt die gesamte Wasserkraftanlage zu übernehmen, namentlich die genannten Werkanlagen wie folgt:

a) Unentgeltlich: Die auf öffentlichem und privatem Boden errichteten Anlagen zum Fassen und zum Stauen des Wassers, mit dem Staubecken und dem gefluteten Boden, zum Zu- oder Ableiten oder Umwälzen des Wassers, die Anlagen zur Erschliessung und zum Betrieb wie Tunnels und Werkseilbahnen, die Pumpanlagen, die Turbinen sowie die für den Betrieb dieser Anlagen notwendigen elektrischen Einrichtungen und Installationen mit den dazugehörenden Gebäulichkeiten oder Kavernen, in denen sie sich befinden, sowie den zum Betrieb dieser Anlagen dienenden Boden ebenso wie die ihnen dienende Nutzungs- und Durchleitungsrechte;

b) Gegen billige Entschädigung: Die Anlagen zum Erzeugen, Umwandeln und Fortleiten elektrischer Energie, die freistehenden Dienst- und Verwaltungsgebäude, soweit diese Objekte auf Kantonsgebiet liegen. Der zum Betrieb dieser Anlagen dienende Boden sowie die ihnen dienenden Nutzungs- und Durchleitungsrechte sind nicht zu entschädigen;

Soweit die Konzedentin die Abtretung der elektrischen Anlagen im Sinne von Buchstabe b) verlangt, ist die Konzessionärin verpflichtet, das gesamte (bewegliche und unbewegliche) Eigentum zu übertragen. Die Pflicht zur Übernahme des elektrischen Teils durch die Konzedentin, gemäss Artikel 67 Absatz 2 WRG, bleibt vorbehalten.

(Text gilt für ein bestehendes Wasserkraftwerk)

Die billige Entschädigung im Sinne von Buchstabe b) ist nach dem Sachwert der Wasserkraftanlage zum Zeitpunkt dieser Konzessionserteilung (identisch mit dem Wert gemäss Vereinbarung betreffend die billige Entschädigung im Rahmen der alten Konzession) und für all jene im Zeitpunkt des Heimfalls weiter zu berücksichtigenden Anlagenteile zum Anschaffungswert des Zeitpunkts ihrer Erneuerung zu berechnen, abzüglich der Wertverminderung für die der Lebensdauer aller dieser Anlagen entsprechenden Abnutzung und technischen und wirtschaftlichen Altersentwertung.

(Text gilt für ein neues Wasserkraftwerk)

Die billige Entschädigung im Sinne von Buchstabe b) ist nach dem Anschaffungswert zum Zeitpunkt der Errichtung der Wasserkraftanlage, und für all jene im Zeitpunkt des Heimfalls weiter zu berücksichtigenden Anlagenteile zum Anschaffungswert des Zeitpunkts der Erneuerung zu berechnen, abzüglich der Wertverminderung für die der Lebensdauer aller dieser Anlagen entsprechenden Abnutzung und technischen und wirtschaftlichen Altersentwertung.

Die Konzessionärin ist zur aktiven Mitwirkung bei der Abwicklung des Heimfalls und der Übernahme der Wasserkraftanlage verpflichtet. Sie stellt alle zur zweckmässigen Ausübung des Heimfallrechts erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung.

Artikel 13 bis Lastenfreier Heimfall

Die Konzessionärin holt die vorgängige Zustimmung der Konzedentin sowie des Kantons für die Einräumung von Rechten zugunsten Dritter, die ein dem Heimfallrecht unterliegendes Grundstück oder eine dem Heimfallrecht unterliegende Anlage betreffen, ein.

Die Konzessionärin merkt das Heimfallrecht sowohl auf dem Wasserrecht als gemäss Art. 30 kWRG bzw. Art. 59 WRG in das Grundbuch aufgenommenem Grundstück als auch auf den dem Heimfallrecht unterliegenden, im Grundbuch aufgenommenen Betriebsgrundstücken an.

Die Konzessionärin sorgt rechtzeitig dafür, dass die dem Heimfallrecht unterliegenden Betriebsgrundstücke und Anlagen nach dem Heimfall lastenfrei auf einen neuen Konzessionär übertragen oder von der Konzedentin übernommen werden können. Dasselbe gilt sinngemäss für Anlagen, die die Konzessionärin auf der Grundlage eines Baurechts oder einer Grunddienstbarkeit im Sinne des ZGB auf dem Boden eines Dritten erstellt hat.

Artikel 14 Unterhalt der Anlagen

Die Konzessionärin ist verpflichtet, alle Anlagen während der gesamten Konzessionsdauer im Sinne von Art. 55 kWRG in einem guten Zustand zu erhalten.

Kommt sie dieser Verpflichtung nicht oder nicht vollständig nach, kann die Konzedentin bei Ausübung des Heimfallrechts (Art. 13) den den nicht ausgeführten Unterhaltsarbeiten entsprechenden Betrag bei der Bezahlung der Entschädigung gemäss Art. 13 an die Konzessionärin zurückbehalten.

Endet die Konzession wegen Verzichtes oder Verwirkung und werden die Anlagen, ohne dass der Heimfall ausgelöst worden ist, weiterhin betrieben, kann die Konzedentin die Kosten für den unterlassenen Unterhalt bei der Berechnung der Entschädigung nach Art. 69 Abs. 2 WRG mitberücksichtigen.

Die Konzessionärin wird bei Ablauf der Konzession erst dann von allen Unterhaltspflichten befreit, nachdem die Konzedentin diese Freistellung ausdrücklich gegenüber der Konzessionärin abschliessend anerkannt und bekannt gegeben hat.

Artikel 15 Verpflichtung zum Rückbau

Die Konzedentin hat das Recht, den teilweise oder vollständigen Rückbau der Wasserkraftanlagen oder die erforderlichen Sicherungsmassnahmen zu verlangen, die durch das Eingehen der Wasserkraftanlage oder von Teilen an dieser nötig werden.

Drohen Schäden an der Umwelt, am Vermögen Dritter oder an Leben oder Gesundheit von Personen, ist die Konzessionärin von sich aus verpflichtet alle nicht mehr benötigten und nicht mehr betriebsnotwendigen sowie alle stillgelegten Anlagen zur Erzeugung (inkl. Entnahme, Stau und Zuleitung) und Fortleitung elektrischer Energie auf eigene Kosten abzubauen und einen möglichst naturnahen Zustand wiederherzustellen und sicherzustellen, dass von betriebsnotwendigen Anlagen keine solche Schäden ausgehen können.

Der Rückbauentscheid der Konzessionärin und die Arbeiten für Abbau und Wiederherstellung haben zeitgerecht zu erfolgen, damit der Eintritt der vorgenannten potenziellen Schäden verhindert werden kann. Diese Arbeiten müssen jedenfalls spätestens bis zum Ablauf der Konzession abgeschlossen sein. Spezialgesetzliche Vorschriften bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Für die für den Abbau und die Wiederherstellung erforderlichen Arbeiten ist ein Gesuch um Plangenehmigung gemäss dem kWRG beim zuständigen kantonalen Departement einzureichen.

Die Konzessionärin ist verpflichtet, im Einvernehmen mit der Konzedentin und auf der Grundlage fachmännischer Einschätzung der potenziellen Gefahren bzw. des tatsächlichen Abbauaufwands, für solche Arbeiten einen Rückbaufonds einzurichten, zu äufnen und zu verwalten. Bildung und jeweiliger Stand dieses Fonds müssen in den Jahresberichten transparent dargestellt werden.

Hinweis für die Konzedentin für die folgenden Artikel 16 und 17:

In Art. 16 sind die weiteren obligatorischen Konzessionsinhalte nach Art. 25 kWRG (bzw. Art. 54 WRG) zu regeln. Regelungen zu diesen Elementen müssen zwingend hier in Artikel 16 festgehalten werden, wenn solche Leistungen existieren.

Es können weitere fakultative Konzessionsinhalte nach Art. 26 kWRG (bzw. Art. 55 WRG) geregelt werden. Das erfolgt in Art. 17 oder fügen Sie bei Bedarf entsprechend neue Artikel mit einer Artikelbezeichnung ein:

Artikel 16 Weiterer obligatorischer Inhalt der Konzession (Art. 25 kWRG)

Bestimmungen über

- das Schicksal von allfälligen Ersatzleistungen an andere Konzessionäre oder an andere Nutzungsberechtigte am Ende der Konzessionen;
- Abgabe von elektrischer Energie: unter Berücksichtigung übergeordneten Rechts, über die Tarife und die Abgabe der erzeugten elektrischen Energie sowie hinsichtlich der Versorgung eines bestimmten Gebiets mit elektrischer Energie;
- andere wirtschaftlich auferlegte Leistungen;
- andere Leistungen, die sich aus nicht allgemein verbindlichen Vorschriften ergeben.

Artikel 17 Weiterer fakultativer Inhalt der Konzession (Art. 26 kWRG)

- Verkauf von Anlageteilen;
- Aufgabe von dem Heimfallrecht unterliegenden Anlageteilen, sofern nicht bereits genügend in Art. 15 (Rückbau) geregelt;
- Berücksichtigung der einheimischen Volkswirtschaft;
- andere Leistungen der Konzessionärin an die Konzedentin;
- Sitz der Gesellschaft;
- Anrecht auf Sitze im VR;
- Beteiligung an der Gesellschaft des Konzessionärs;
- die Baurechnung und die jährlichen Betriebsrechnungen des Unternehmens sowie diesbezügliche Berichtspflichten an das verfügungsberechtigte Gemeinwesen und den Kanton;
- eine Beteiligung des verfügungsberechtigten Gemeinwesens am Gewinn des Unternehmens, was in Gesellschaftsstatuten und Partnervertrag vorgesehen sein müsste;
- die Gesellschaftsstatuten und den Partnervertrag, die vorsehen, dass die Parameter, die für die Berechnung der entsprechenden Anteile des Konzessionärs und des Gemeinwesens benutzt worden sind, bis zum Ablauf der Dauer der Konzession periodisch überprüft werden und bei deren Ende die Anteile eines jeden neu festgelegt werden;
- die Gesellschaftsstatuten und den Partnervertrag, die ein Vorkaufsrecht oder vergleichbare Rechte zugunsten des verfügungsberechtigten Gemeinwesens bei der Veräusserung von Beteiligungen an konzessionierten Wasserkraftanlagen vorsehen;
- den Schutz der wirtschaftlichen Interessen des Kantons (Arbeitskräfte, Unternehmungen, Gewerbe, Handel usw.);
- allfällige weitere Bestimmungen.

Kommentar/Hinweis für die Konzedentin:

Die Konzedentin ist gebeten hier gemäss Art. 26 kWRG zu prüfen, welchen fakultativen Inhalt sie zusätzlich und ausdrücklich in der Konzession geregelt haben will. Unabhängig davon wird der Staatsrat im Rahmen der Genehmigung diesbezüglich eine Gesetzes- und Zweckmässigkeitsprüfung durchführen.

Artikel 18 Übertragung der Konzession

Die Konzession kann nur mit der Zustimmung der Konzedentin sowie nach Genehmigung des Kantons gemäss Art. 27 kWRG übertragen werden. Als Übertragung gilt auch ein Wechsel in der wirtschaftlichen Beherrschung des Konzessionärs (Art. 20 Abs. 4 kWRG).

Artikel 19 Genehmigung der Konzession

Die vorliegende Wasserrechtskonzession bedarf gemäss Art. 9 und Art. 20 kWRG zu deren Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Kantons Wallis.

Artikel 20 Eintragung im Grundbuch

Die vorliegende Konzession wird auf Kosten der Konzessionärin im Grundbuch als selbständiges und dauerndes Recht gemäss Art. 30 kWRG und den anwendbaren Bestimmungen der kantonalen und eidgenössischen Grundbuchverordnung eingetragen.

Artikel 21 Versicherung

Gestützt auf Art. 1 des Reglements betreffend die Ausführung von Art. 46 kWRG ist die Konzessionärin verpflichtet, zur Deckung seiner bundesrechtlichen Haftung für Personen- und Sachschäden aus Unfallereignissen, die durch Bau, Bestand und Betrieb ihrer Anlagen zur Nutzung der Wasserkraft verursacht werden, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Artikel 22 Streitigkeiten

Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der vorliegenden Wasserrechtskonzession ergeben können, werden gemäss den Bestimmungen des WRG und kWRG entschieden.

Artikel 23 Stipulationswert

Der Stipulationswert der vorliegenden Konzessionsurkunde beträgt [0000] CHF.

Artikel 24 Kosten

Alle mit dieser Konzession verbundenen Kosten sind von der Konzessionärin zu tragen.

Artikel 25 Ermächtigung

Der stipulierende Notar wird ermächtigt, alle Vorkehren, die im Zusammenhang mit der Rechtswirksamkeit dieses Vertrages stehen, zu treffen, insbesondere die vorliegende Urkunde dem Staatsrat zur Genehmigung zu unterbreiten und die notwendigen Anträge im Grundbuchamt zu stellen.

Artikel 26 Schlussverbal

Also wurde es von mir Notar den Komparenten vorgelesen. Diese erklären, die vorliegende Urkunde enthalte richtig den Ausdruck ihres Willens, worauf sie diesen Vertrag vor und mit mir Notar unterzeichnen.

Unterschriften

....

....

....

....

Integrierender Bestandteil der vorliegenden Wasserrechtskonzession:

Anhang 1: Umfang des verliehenen (konzedierten) Nutzungsrechts – Übersichtstabelle

Anhang 2: Definitionen der Begriffe zur Wasserrechtskonzession

Anhang 3: Umfang des verliehenen Nutzungsrechts - Schema

Anhang 4: Nutzbares Wasservolumen (Art. 51 Abs. 3 WRG) - Schema

Anhang 1: Umfang des verliehenen (konzedierten) Nutzungsrechts - Übersichtstabelle

						E Zufluss 19xx-20xx		F Maximaler Zufluss 19xx-20xx		G Dotation (GSchG, Basis 19xx-20xx)			H Verliehene Wassermengen		I Für die Konzedentin reserviertes Wasser		J Reserviertes Wasser im Speichersee
A Name der Wasserfassung /des Gewässers (N _c)	B Ent- nahme- stelle (C _c)	C Rück- gabe- stelle (C _R)	D Theoretisch nutzbares Gefälle (HB)			E 1 Durch- schnitt- liches mehr- jähriges Volumen (MVp)	E 2 Durch- schnitt- liche mehrjähri- ge Wasser- menge (MQp)	F 1 Maxima- les jährliches Wasser- volumen (MaxVa)	F 2 maximale durch- schnitt- liche jährliche Wasser- menge (MaxMQa)	G 1 Dotier- wasser- menge (Q _{Dot})	G 2 Durch- schnitt- liche jährliche Dotier- wasser- menge (MQa _{Dot})	G 3 Jährli- ches Dotier- volumen (Va _{Dot})	H 1 <u>Verliehe- nes</u> Jahres- volumen (Va _c = MaxVa – Va _{Dot})	H2 Verliehe- ne durch- schnitt- liche jährliche Wasser- menge (MQa _c = MaxMQa – MQa _{Dot})	I 1 Jährli- ches reser- viertes Wasser- volumen (Va _R)	I 2 Durch- schnitt- liche reser- vierte Wasser- menge (MQa _R)	J Für die Konzes- sionsge- meinde reservier- tes Wasser- volumen im Speicher- see (Va _{RB})
	[m ü. M.]	[m ü. M.]	[m]			[m³]	[m³/s]	[m³]	[m³/s]	[m³/s]	[m³/s]	[m³]	[m³]	[m³/s]	[m³]	[m³/s]	[m³]
			Total	Gde 1	Gde 2												
Wasserlauf 1																	
Wasserlauf 2																	
Wasserlauf 3																	
Wasserlauf 4																	
TOTAL																	

Kommentar:

- Die Dotationsmengen können nach Jahreszeiten angegeben werden;
- Die Tabelle wurde als Beispiel für mehrere Flüsse und Gemeinden erstellt.

Erläuterungen und Beschreibungen zur Tabelle

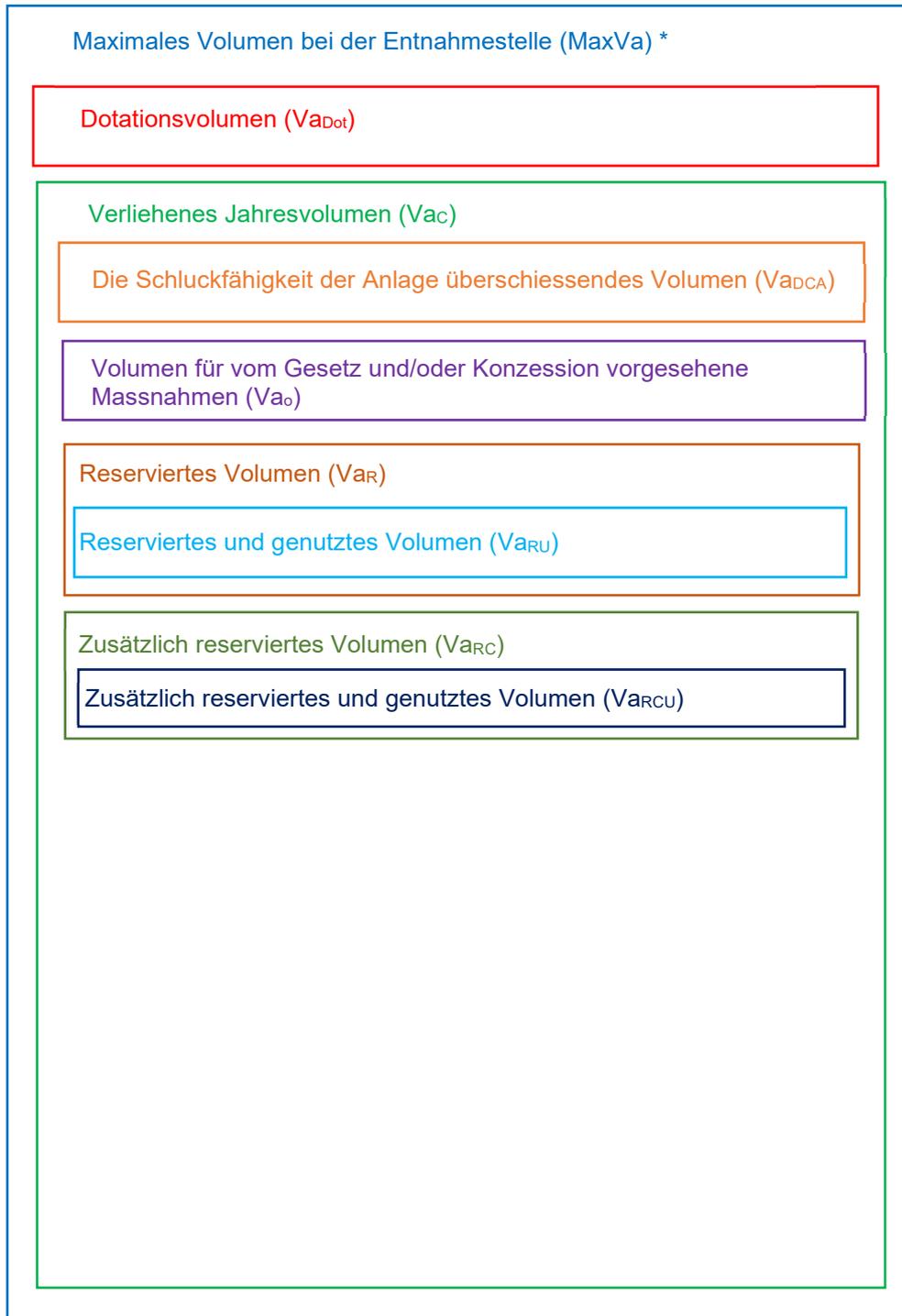
- A Name der Wasserfassung (Entnahmestelle) sowie des Gewässers (N_c)
- B Entnahmehöhe [m ü. M.] (C_c);
- C Rückgabequote [m ü. M.] (C_R);
- D Theoretisch nutzbares Gefälle [m] (HB);
- E Durchschnittlicher natürlicher Zufluss an der Entnahmestelle über einen Beobachtungszeitraum/Periode:
- E 1 - durchschnittliches mehrjähriges Wasservolumen [m³] (MVp);
- E 2 - durchschnittlicher mehrjähriger Abfluss [m³/s] (MQp)
- F Maximaler natürlicher Zufluss bei der Entnahmestelle während des Beobachtungszeitraums:
- F 1 - Maximales jährliches Wasservolumen [m³] (MaxVa);
- F 2 - Maximale durchschnittliche jährliche Wassermenge [m³/s] (MaxMQa)
- G Dotation (nach GSchG) an der Entnahmestelle:
- G 1 -Dotierwassermenge [m³/s] (Q_{Dot}),
- G 2 -durchschnittliche jährliche Dotierwassermenge [m³/s] (MQaDot)
- G 3 -und jährliches Dotiervolumen [m³] (V_{Dot})
- H Verliehene Wassermengen:
- H 1 - Verliehenes Jahresvolumen [m³] ($V_{a_c} = \text{MaxVa} - V_{a_{Dot}}$)
- H2 -Verliehene durchschnittliche jährliche Wassermenge [m³/s] ($\text{MQa}_c = \text{MaxMQa} - \text{MQa}_{Dot}$ oder $\text{MQa}_c = V_{a_c} / 31'536'000 \text{ s}$)
- I Für die Konzedentin reserviertes Wasser, das aus dem verliehenen Volumen entnommen wird und auf ihr Gesuch hin oder auf Entscheid des Kantons kostenlos zur Verfügung gestellt wird für gesetzlich vorgeschriebene zusätzliche Dotationsmengen (GSchG), Trinkwasser, Brandschutz, Bewässerung, Beschneigung usw.:
- I 1 - und jährliches reserviertes Wasservolumen [m³] (V_{a_R});
- I 2 - durchschnittliche jährliche reservierte Wassermenge [m³/s] (MQa_R)
- J Jedes Jahr für die Konzedentin reserviertes Wasser im Speichersee [Name des Stausees] ($V_{a_{RB}}$). Ein Teil des Wassers gelangt auf natürliche Weise in den See, ein anderer Teil wird dahin abgeleitet. In der Tabelle wird nur das Total eingesetzt.

Anhang 2: Definitionen der Begriffe zur Wasserrechtskonzession

Volumen m ³		Wasser- menge m ³ /s	
MVp	Mittlerer Zufluss an Entnahmestelle - Durchschnittliches mehrjähriges Volumen über einen Beobachtungszeitraum/ Periode	MQp	Mittlerer Zufluss an Entnahmestelle - Durchschnittliche mehrjährige Wassermenge über einen Beobachtungszeitraum/Periode
MaxVa	Maximaler Zufluss bei der Entnahmestelle – Maximales Volumen ausgewählt aus einem Beobachtungszeitraum	MaxMQa	Maximaler Zufluss bei der Entnahmestelle – Maximale durchschnittliche jährliche Wassermenge aus einem Beobachtungszeitraum
VaDot	Jährliches Dotationsvolumen (GSchG)	QDot	Dotationsmenge (GSchG)
		MQaDot	Jährliche durchschnittliche Dotationsmenge (GSchG)
VaC	Verliehenes Jahresvolumen (MaxVa – VaDot)	MQaC	Verliehene durchschnittliche jährliche Wassermenge (MaxMQa – MQaDot)
VaDCA	Die Schluckfähigkeit der Wasserkraftanlage überschüssendes Jahresvolumen (VaDCA ≤ MaxVa)	MQaDCA	Die Schluckfähigkeit der Wasserkraftanlage überschüssende durchschnittliche jährliche Wassermenge (MQaDCA ≤ MaxMQa)
VaO	Volumen für vom Gesetz und/oder der Konzession vorgesehene Massnahmen	MQaO	Durchschnittliche jährliche Wassermenge für vom Gesetz und/oder der Konzession vorgesehene Massnahmen
VaR	Reserviertes Jahresvolumen	MQaR	Reservierte durchschnittliche jährliche Wassermenge

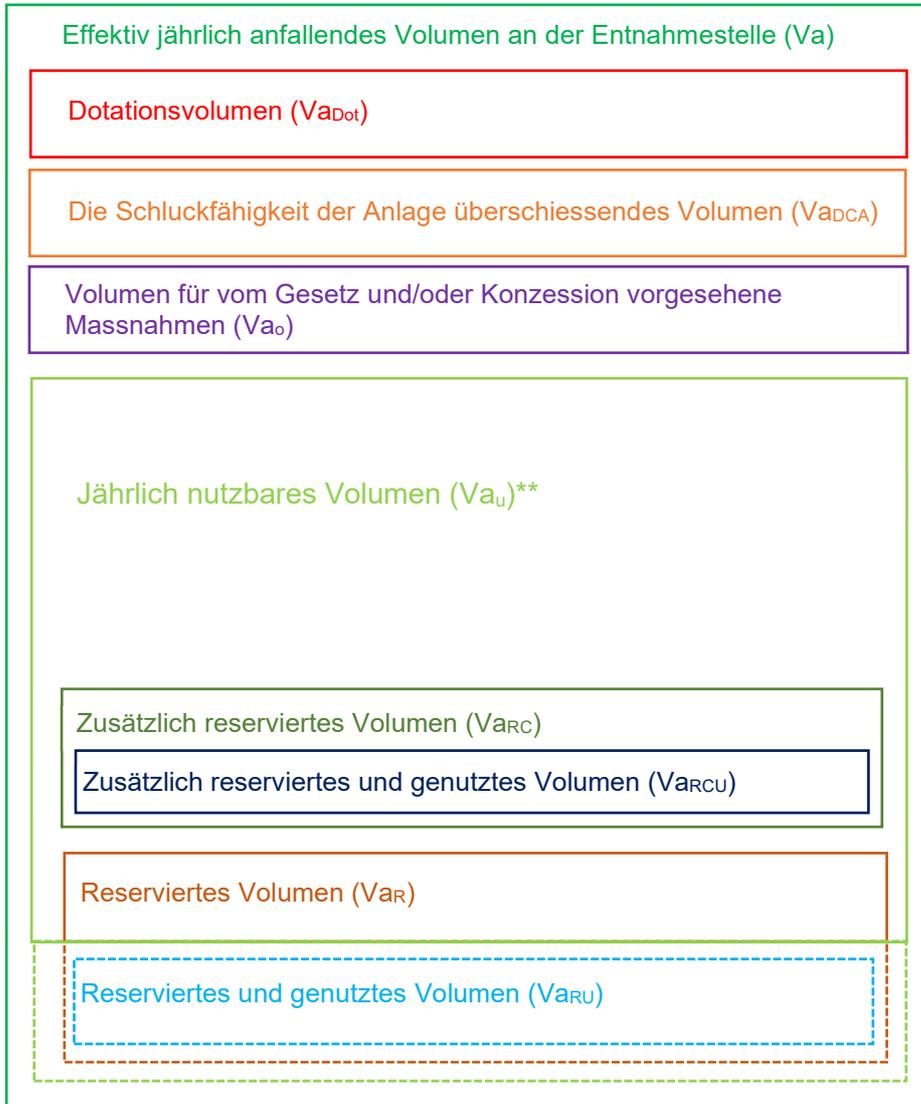
V_{aRU}	Reserviertes und genutztes Jahresvolumen ($V_{aRU} \leq V_{aR}$)	MQ_{aRU}	Durchschnittliche jährliche reservierte und genutzte Wassermenge ($MQ_{aRU} \leq MQ_{aR}$)
V_a	Effektiv jährlich anfallender natürlicher Zufluss (Volumen) an der Entnahmestelle während der Konzessionsdauer	MQ_a	Effektiv jährlich anfallende natürliche Wassermenge an der Entnahmestelle als ein Jahresmittel während der Konzessionsdauer
V_{aU}	Jährlich nutzbares Volumen (abgeleitet aus V_a) ($V_a - V_{aDot} - V_{aDCA} - V_{aO} - V_{aRU}$) <i>Im Sinne von Art. 51 WRG</i>	MQ_{aU}	Durchschnittliche jährliche nutzbare Wassermenge (abgeleitet aus MQ_a) $MQ_a - MQ_{aDot} - MQ_{aDCA} - MQ_{aO} - MQ_{aRU}$ <i>Im Sinne von Art. 51 WRG</i>
V_{aRC}	Zusätzlich reserviertes Jahresvolumen	MQ_{aRC}	Durchschnittliche jährliche zusätzlich reservierte Wassermenge
V_{aRCU}	Zusätzlich reserviertes und genutztes Jahresvolumen	MQ_{aRCU}	Durchschnittliche jährliche zusätzlich reservierte und genutzte Wassermenge
V_{aRB}	Reserviertes Wasservolumen im Speichersee/Rückhaltebecken		

Anhang 3: Umfang des verliehenen Nutzungsrechts – Schema



* Jener Teil des V_a (effektiv jährlich anfallender natürlicher Zufluss (Volumen) an der Entnahmestelle während der Konzessionsdauer), der über das maximale jährliche Wasservolumen in m^3 (kurz $MaxVa$) hinausgeht, ist nicht verliehen.

Anhang 4: Nutzbares Wasservolumen (Art. 51 Abs. 3 WRG) - Schema



^{**} Das jährlich nutzbare Volumen (V_{aU}) ändert sich je nach dem effektiv in diesem Jahr anfallenden natürlichen Zufluss (V_a). Der davon abgeleitete mittlere Abfluss MQ_{aU} dient der Berechnung der mittleren Bruttoleistung («Wasserzinsberechnung»):

$$V_{aU} = V_a - V_{aDot} - V_{aDCA} - V_{aO} - V_{aRU}$$

beziehungsweise

$$MQ_{aU} = MQ_a - MQ_{aDot} - MQ_{aDCA} - MQ_{aO} - MQ_{aRU}$$